

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 98

- ☒ gem. § 60 Abs. 1 GO (Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen)
- ☐ gem. § 60 Abs. 2 GO (Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind)

Betreff: Verlängerung der Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen und negativen Auswirkungen auf den Stadtverkehr sowie zur Kompensation der durch das 9-Euro-Ticket bedingten Fahrgeldausfälle

Begründung:

Die Stadt Bielefeld (Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/07¹ (VO 1370/07). Die Stadt hat sich zudem die Zuständigkeit für einzelne ausbrechende Linien auf das Gebiet des Kreises Herford auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen lassen und sich entsprechend mit den Kreisen Gütersloh und Lippe verständigt.

Mit Datum vom 18. Dezember 2008² hat die Stadt Bielefeld die moBiel GmbH (moBiel), eine im vergaberechtlichen Sinne kontrollierte 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Maßgabe der Altmark-Trans Rechtsprechung des EuGH³ mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld betraut.

Durch die COVID-19-Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 u.a. infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperre signifikant zurückgegangen. Dies hat in den Jahren 2020 sowie 2021 zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt, was sich auch bis heute noch nicht geändert hat. Gleichzeitig fielen die Kosten in den Jahren 2020 und 2021 nahezu unverändert an bzw. stiegen zumindest in Teilbereichen für Hygienemaßnahmen sogar deutlich an.

Auf Grund dieser Sondersituation, die die Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger überschreitet, hat sich die Bundesregierung zusammen mit den Ländern dazu entschieden, den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern Mittel in Höhe von insgesamt ca. 7 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Um die Ausreichung der Mittel bundeseinheitlich zu gewährleisten und auch beihilferechtlich abzusichern, hat die Bundesregierung eine „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“⁴ erarbeitet und diese bei

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

² Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

³ EuGH-Entscheidung vom 24. Juli 2003, RS. C-280/00

⁴ Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) vom 07. August 2020.

der EU-Kommission mit dem Ergebnis notifiziert, dass Ausgleichsleistungen bis zum 31. August 2020 (sog. 1. Ausgleichszeitraum) beihilferechtskonform zugeführt werden können. Um auch die ab diesem Zeitpunkt eintretenden Mindereinnahmen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm kompensieren zu können, hat die Stadt eine vorbeugende Notmaßnahme zur Sicherstellung des Stadtverkehrs und zur Vermeidung von COVID-19-bedingten Einschränkungen erlassen, um für die beihilferechtskonforme Absicherung außerhalb der Bundesrahmenregelung Sorge zu tragen. Es wird insoweit auf die Beschlussvorlage 11584/2014-2020 aus der Ratssitzung vom 03. September 2020 verwiesen.

Aufgrund des Andauerns der COVID-19-Pandemie sind auch im Jahr 2022 weiterhin erhebliche Fahrgeldmindereinnahmen zu verzeichnen, sodass den Verkehrsunternehmen auch in diesem Jahr finanzielle Nachteile, die aufgrund der COVID-19-Pandemie entstanden sind, von Seiten des Bundes wie auch der Länder ausgeglichen werden. Zusätzlich hat sich aufgrund des Krieges in der Ukraine die angespannte Lage auf den Energiemärkten noch verschärft, sodass die Bundesregierung zugunsten ihrer Bürger neben weiteren Maßnahmen für den Zeitraum vom 01. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 das vergünstigte ÖPNV-Ticket (9-Euro-Ticket) eingeführt hat.⁵ Diese Tarifmaßnahme ist von den Verkehrsunternehmen bzw. Verbund- und Tarifgemeinschaften umzusetzen.

Um eine Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach wie vor gewährleisten zu können, gewähren der Bund und die Länder aktuell Ausgleichsmittel zur Kompensation der pandemiebedingten Fahrgeldmindereinnahmen sowie der negativen Einnahmeneffekte aus der bundesweit temporären 9-Euro-Tarifmaßnahme. Grundlage ist eine bundesweit abgestimmte Muster-Richtlinie⁶ sowie deren entsprechende Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022; Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - II B 3 – 58.53.08-000001 - vom 2. August 2022).

Vor diesem Hintergrund und um der moBiel einen beihilferechtskonformen Zugriff auf entsprechende Bundes- und Landesmittel (zwecks Ausgleich von pandemiebedingten Mindereinnahmen, Ticketausfällen aus der temporären Tarifmaßnahme) zu ermöglichen, verlängert die Stadt die bestehende Notmaßnahme zur Sicherstellung des Stadtverkehrs zur Vermeidung von COVID-19-bedingten Einschränkungen sowie zur Kompensation der durch das 9-Euro-Ticket bedingten Fahrgeldausfälle ab dem 01. September 2022 zunächst bis einschließlich 31. Dezember 2022. Diese aktualisierte Notmaßnahme kann - soweit die wirtschaftlichen und verkehrlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 (insb. auf Grund weiterer COVID-19-Wellen im Herbst und Winter 2022/23), der Umsetzung des 9-Euro-Tickets sowie potentieller Anschlussstarifmaßnahmen feststellbar sind und insb. Bund und/oder Länder weitere Ausgleichsmittel in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen – zur Sicherstellung des Stadtverkehrs um weitere 12 Monate bezogen auf das Jahr 2023 und im Bedarfsfall auch für das Kalenderjahr 2024 um weitere 8 Monate (d.h. maximal bis zum 31. August 2024) verlängert werden.

⁵ Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, Bundesrat Drucksache 220/22 vom 20.05.2022.

⁶ Muster-Richtlinie zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 aus Bundes- und Landesmitteln

Die Verwaltung der Stadt wird die aktuell bestehende Notmaßnahme gemäß der Landesrichtlinie zum Rettungsschirm 2022 sowie der 9-Euro-Tarifmaßnahme inhaltlich aktualisieren (insb. hinsichtlich Fristen, Nachweisführung, Laufzeit etc.). Zudem steht ihr die Möglichkeit offen, im Bedarfsfall von der o.a. Verlängerungsoption Gebrauch zu machen sowie erforderliche inhaltliche Anpassungen vorzunehmen, um der moBiel einen beihilferechtskonformen Zugriff auf weitere Bundes- und/oder Landesmittel in diesem Gesamtzusammenhang (pandemiebedingte Mindereinnahmen, Anschlussstarifmaßnahmen betreffend das 9-Euro-Ticket) zu ermöglichen.

Da die Einberufung des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig möglich ist, fasst Herr Oberbürgermeister Clausen (im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter) – gemeinsam mit zwei weiteren Ratsmitgliedern (§ 60 Abs. 1 GO)

folgenden Beschluss im Wege der Dringlichkeit:

1. Der Rat der Stadt verlängert die im Herbst 2020 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 186 über Ausgleichsleistungen aus dem "Rettungsschirm ÖPNV" erteilte Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19-bedingten Einschränkungen des Stadtverkehrs sowie zur Kompensation der durch das 9-Euro-Ticket bedingten Fahrgeldausfälle an die moBiel GmbH ab dem 01. September 2022, um im Bedarfsfall bis zu zwei weiteren Jahren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die aktuelle Notmaßnahme entsprechend der neuen Landesrichtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022; Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - II B 3 – 58.53.08-000001 - vom 2. August 2022) inhaltlich entsprechend zu ergänzen und zu verlängern.
3. Den Kapitalvertretern der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der BBVG wird der Auftrag erteilt, in der Gesellschafterversammlung der BBVG den Beschluss zu fassen, die Geschäftsführung der BBVG anzuweisen, das von der BBVG bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld als Vertreter der BBVG in der Gesellschafterversammlung der SWB anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der SWB einen Beschluss zu fassen, mit dem die Geschäftsführung der SWB angewiesen wird, dafür Sorge zu tragen, dass in der Gesellschafterversammlung der moBiel durch das von der SWB bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld zusammen mit dem die SWB vertretenden Geschäftsführer wiederum der Beschluss gefasst wird, wonach die Geschäftsführung der moBiel angewiesen wird, die angepasste Notmaßnahme und die darin enthaltenen inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben verbindlich zu beachten und umzusetzen.

¹⁸
Bielefeld, den 14.08.2022


Clausen
Oberbürgermeister


Öztürk
Ratsmitglied


Nettelstroth
Ratsmitglied